

Statuten

des Vereins *normativ* (der «Verein»),

mit Sitz in Basel

I. Name und Sitz

Unter dem Namen "*normativ*" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Basel.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

II. Zweck

Normativ ist ein juristischer Think Tank, der sich für Rechtsstaatlichkeit einsetzt und den Austausch über normative Ideen fördert. Der Verein hat zum Zweck, gesellschaftspolitische Fragen rechtlich einzuordnen, zu einem informierten Diskurs beizutragen und rechtliche Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und mitzugestalten. Er ist zur Erfüllung seines Zwecks unabhängig von jeglichen religiösen oder parteipolitischen Assoziationen sowie national und international tätig.

Die Arbeitsweise von *normativ* ist wertebasiert, partizipativ, dialogorientiert, kooperativ, interdisziplinär und an praktischen Fällen und Lösungen orientiert.

III. Mitgliedschaft

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand einstimmig.

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen eine Person aus dem Verein ausschliessen. Die betroffene Person wird vorgängig zum Ausschluss vom Vorstand angehört. Der Ausschlussentscheid erfordert die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe anlässlich der Generalversammlung für das kommende Jahr festgelegt wird.

Die Gründungsmitglieder Carl Jauslin, Johanna Jean-Petit-Matile und Lukas Gysin sind Ehrenmitglieder auf Lebenszeit.

IV. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- i) die Generalversammlung;
- ii) der Vorstand; und
- iii) die Revisionsstelle.

V. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands einberufen. Die Einladung wird den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Datum der Generalversammlung mitgeteilt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:

- i) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- ii) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- iii) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- iv) Wahl der Vorstandsmitglieder und Information über die Besetzung des Vorstands;
- v) Wahl der Revisionsstelle;
- vi) Behandlung und Entscheid über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- vii) Änderung der Statuten;
- viii) Auflösung des Vereins.

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (einfaches Mehr). Stellvertretung ist nur mit ausgewiesener und gültiger Vollmacht zulässig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid bei der Präsidentin/dem Präsidenten der Generalversammlung.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

VI. Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Aufgabenteilung des Vorstands nimmt dieser unter sich vor.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder anwesend sind. Er wird auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden und können im Zirkularverfahren getroffen werden.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- i) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- ii) Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- iii) Projektmanagement; Annahme künftiger Projekte und Entscheidung über die Ausrichtung der Projekte (Thematisch; Umsetzung; Dissemination);
- iv) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich oder von Gesetztes wegen der Generalversammlung übertragen wurden;
- v) Buchführung.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu Zweien.

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

VII. Die Revisionsstelle

Der Verein erfüllt weder die Voraussetzung einer ordentlichen Revision (vgl. Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR i.V.m. Art. 69b Abs. 1 ZGB), noch einer eingeschränkten Revision (vgl. Art. 69b Abs. 2 ZGB), weshalb er von der Wahl einer Revisionsstelle und einer Revision absieht.

Sollte der Verein zukünftig eine der beiden Voraussetzungen erfüllen, gilt folgendes:

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

VIII. Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus Mitgliederbeiträgen, Projektbeiträgen und allfälligen Schenkungen zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IX. Statutenänderung und Auflösung

Für eine Statutenänderung des Vereins ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innerhalb eines Jahres eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen.

Für eine Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie ein einstimmiger Beschluss erforderlich. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

X. Versionen und Übersetzungen der Statuten

Der Vorstand stellt eine englische Übersetzung der Statuten zur Verfügung. Einzig die deutsche Version ist rechtskräftig.

XI. Inkrafttreten der Statuten

Die Gründungsversammlung des Vereins "normativ" fand am 16. Juli 2023 statt. Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung am 12. Oktober 2025 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Basel, den 15. November 2025

Carl Jauslin

Johanna Jean-Petit-Matile

Lukas Gysin